



Kleine Anfrage

Dr. Daniela Sommer (SPD) vom 20.01.2023

Frühzeitige Entlassungen von Patientinnen und Patienten am UKGM

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Aus einem Schreiben der Ärztenossenschaft PrimMa an ihre Mitglieder, das im Dezember 2022 in der Presse zitiert wurde, geht hervor, dass die privatisierte Uniklinik Gießen-Marburg die Behandlung von Patientinnen und Patienten abkürzen bzw. Patientinnen und Patienten früher entlassen will.

Die Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie beurteilt die Landesregierung die Entscheidung der Geschäftsführung des Universitätsklinikum Marburg-Gießen, Patientinnen und Patienten frühzeitig entlassen zu wollen – insbesondere auch bezogen auf den Rechtsanspruch nach § 37 SGB V?

Das Ministerium für Soziales und Integration hat die Geschäftsführung des Universitätsklinikum Gießen und Marburg (UKGM) um eine Stellungnahme zu diesen Vorwürfen gebeten. Diese hat dazu mitgeteilt:

„An den Universitätskliniken Gießen und Marburg behandelte Patientinnen und Patienten frühzeitig, gar medizinisch zu früh, entlassen zu wollen, ist seitens der Geschäftsführung der Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH weder diskutiert noch entschieden worden.

Es erfolgte auch keine Anweisung seitens der ärztlichen oder kaufmännischen Geschäftsführung, die Entscheidungskompetenz der jeweiligen Klinikleitungen bzgl. der Indikationsstellung zur Entlassung einzuschränken. Eine Anweisung, systematisch Verweildauern zu Lasten von Patientinnen und Patienten zu verkürzen oder gar Entlassungen mit liegenden Drainagen durchzuführen, ist weder erfolgt noch war sie geplant.

Die Entscheidung über die Entlassung von Patienten wird ausschließlich durch die behandelnden Ärztinnen und Ärzte getroffen.“

Die Frage nach der Beurteilung durch die Landesregierung stellt sich daher nicht.

Frage 2. Inwiefern ist derzeit eine zielgerichtete und systematische Überleitung aus dem UKGM in das häusliche Umfeld bzw. in die ambulante oder stationäre Nachsorge gewährleistet?

Die zielgerichtete und systematische Überleitung der Patientinnen und Patienten ist nach § 1 Abs. 1 Hessisches Krankenhausgesetz (HKHG) von den Krankenhäusern eigenverantwortlich wahrzunehmen. Das Ministerium für Soziales und Integration hat daher die Geschäftsführung um eine Stellungnahme gebeten. Die Geschäftsführung des UKGM hat Folgendes mitgeteilt:

„Systematische und zielgerichtete Überleitung aus dem UKGM in das häusliche Umfeld bzw. in die ambulante oder stationäre Nachsorge wird durch im Entlassmanagement festgelegte Kommunikation mit exakten Anweisungen für Weiterbehandlung, Medikation und Verfahrensweisen gewährleistet.

Bei komplexeren Krankheitsbildern erfolgt die Begleitung des Prozesses durch die Pflegeüberleitung, bei Verlegung in andere Krankenhäuser oder in das häusliche Umfeld unter Einbeziehung von Pflegedienst etc.“

Frage 3. Welche Auswirkung wird die Entscheidung der Geschäftsführung auf die Organisation rund um die Entlassung haben?

Das Ministerium für Soziales und Integration hat aufgrund der Verantwortung des Krankenhauses für den Betrieb die Geschäftsführung um eine Stellungnahme gebeten. Die Geschäftsführung des UKGM hat Folgendes mitgeteilt:

„Da keine Entscheidung der Geschäftsführung erfolgt ist, handelt es sich auch weiterhin um die medizinische und organisatorische Veranlassung der verantwortlichen Klinikdirektorinnen und Klinikdirektoren.“

Frage 4. Beurteilt die Landesregierung eine solche Entscheidung durch die Geschäftsführung als rechtmäßig oder liegt die Entscheidungskompetenz bei derartigen Anliegen bei der Klinikleitung oder bei der verantwortlichen Chef-/Oberärztin bzw. dem verantwortlichen Chef-/Oberarzt und deren/dessen Indikationsstellung?

Entfällt.

Frage 5. Inwiefern ist eine solche Entscheidung einer frühzeitigen Entlassung in Einklang zu bringen mit dem geleisteten Gelöbnis und den in der Berufsordnung festgelegten Regelungen für Ärztinnen und Ärzte in Hessen?

Wie aus den Antworten auf die Fragen 1 bis 4 ersichtlich, handelt es sich um ärztliche Entscheidungen. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass Ärztinnen und Ärzte in Hessen der Pflicht unterliegen, ihren Beruf gewissenhaft und mit der notwendigen fachlichen Qualifikation auszuüben. Sollten Ärztinnen und Ärzte unter Beachtung dieser Grundsätze zu der Entscheidung kommen, Patientinnen und Patienten frühzeitig entlassen zu können, obliegt diese Entscheidung ihrer eigenen fachlichen Kompetenz. Letztendlich ist immer eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen.

Frage 6. Bestehen Vereinbarungen nach § 39 Abs. 1 S. 3 SGB V zwischen dem UKGM und anderen Leistungserbringern gem. § 95 Abs.1 S.1 SGB V?

Das Ministerium für Soziales und Integration hat die Geschäftsführung um eine Stellungnahme gebeten. Die Geschäftsführung des UKGM hat Folgendes mitgeteilt:

„Vereinbarungen nach § 39 Abs. 1 S. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) V zwischen UKGM und anderen Leistungserbringern im Rahmen des Entlassmanagements sind bisher nicht üblich. Die Versorgung mit Rezepten für die Überbrückung und Anordnungen sind im Rahmen des Entlassmanagements organisiert. In einzelnen Bereichen wie z.B. Disease Management / Integrierte Versorgung (IV) Vertrag Mammakarzinom stehen über 70 niedergelassene Kolleginnen und Kollegen in Verbindung mit dem Zentrum zur weiteren Übernahme von Nachsorge, Betreuung und Dokumentation. Auch in diesen Fällen erfolgt jedoch die Überleitung erst nach abgeschlossener Versorgung und feststehenden weiteren Therapieprotokollen.“

Frage 7. Wie viele Patientinnen und Patienten warten derzeit auf Behandlungen im UKGM bzw. wie viele Behandlungen wurden abgesagt oder auch verschoben?

Das Ministerium für Soziales und Integration hat die Geschäftsführung um eine Stellungnahme gebeten. Die Geschäftsführung des UKGM hat mitgeteilt:

„Bei dem Schreiben der Ärztegenossenschaft PriMa handelte es sich in erster Linie um eine Reaktion auf ein Zugehen verschiedener Klinikdirektoren des UKGM in Marburg auf Vertreter von PriMa, die um Unterstützung für den Fall gebeten hatten, dass es zu einer weiteren Zunahme krankheitsbedingter Ausfälle gekommen wäre. Diese lag in der Vorweihnachtszeit zum Teil bis über 20 % der Mitarbeiterschaft, insbesondere in Pflege- und Intensivbereichen. Somit wäre eine weitere Versorgung bei gleichbleibend hohen Patientenzahlen und erniedrigter geöffneter Bettenkapazitäten nur durch eine medizinisch vertretbare Verkürzung der Verweildauer möglich gewesen.“

Glücklicherweise ist diese Situation aber nicht eingetreten und aufgrund der rückläufigen Pandemieauswirkungen derzeit auch nicht zu erwarten.

Nachdem zum Jahresanfang 2023 die Ausfallzeiten des Personals wieder ein normales Maß erreicht haben, liegen die Wartezeiten aktuell wieder im üblichen Rahmen wie auch außerhalb der krankheits- und pandemiebedingten Ausfälle.

Dennoch treten auch derzeit aufgrund von krankheitsbedingten Personalausfällen durch Fachkräftemangel immer wieder Engpässe im Bereich der intensivmedizinischen Versorgung und der OP-Kapazitäten auf. In Einzelfällen werden somit auch Verschiebungen notwendig. Das UKGM versucht in diesen Fällen, die notwendigen Operationen in den folgenden Tagen priorisiert umzusetzen.“

Frage 8. Sind in dem in den Landkreisen Marburg-Biedenkopf und Gießen sowie in angrenzenden Landkreisen ausreichend niedergelassene Ärztinnen und Ärzte vorhanden, um den möglichen Anstieg der Patientinnen und Patienten bei frühzeitiger Entlassung und damit auch eine kontinuierliche Versorgung dieser zu gewährleisten?

Zu dieser Frage hat die gesetzlich zuständige Kassenärztliche Vereinigung Hessen mitgeteilt, dass die Versorgung in den Landkreisen Gießen und Marburg-Biedenkopf sowie den angrenzenden Landkreisen sichergestellt ist.

Frage 9. Inwiefern haben die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte, die derzeit teilweise aufgrund von Arbeitsdichte und Rahmenbedingungen mittwochs ihre Praxen schließen, ausreichend Ressourcen und Kapazitäten, um Patientinnen und Patienten, die noch eine engmaschige Kontrolle benötigen, zu betreuen?

Zu dieser Frage hat die gesetzlich zuständige Kassenärztliche Vereinigung Hessen mitgeteilt, dass die Haus- und Facharztpraxen in den relevanten Landkreisen nahezu vollständig ausgelastet sind und größtenteils Leistungen über dem hessischen Durchschnitt erbringen. Käme es zu der Situation, dass Patientinnen und Patienten nach ihrem Erkrankungsbild eigentlich noch einer stationären Betreuung einschließlich der damit einhergehenden engmaschigen Überwachung bedürfen und dennoch entlassen werden, seien im ambulanten Sektor weder die Ressourcen noch die Kapazitäten vorhanden, um diesen Patientinnen und Patienten eine Bereitschaft rund um die Uhr zu ermöglichen. Nach Aussage der Kassenärztliche Vereinigung Hessen bestünde die Gefahr der vermehrten Inanspruchnahme des Rettungsdiensts, der den Rücktransport in die Klinik vornähme.

Frage 10. Wie will die Landesregierung Sorge dafür tragen, dass alle hessischen Patientinnen und Patientinnen gut versorgt und nicht „blutig“ entlassen werden?

Patientinnen und Patienten in Hessen sind gut versorgt. Wenn sich doch Anhaltspunkte für Versorgungsdefizite ergeben würden, gehen die zuständigen Stellen dem selbstverständlich nach.

Wiesbaden, 11. April 2023

In Vertretung:
Anne Janz